

GUV-SI 8044 (bisher GUV 57.1.31)

GUV-Informationen

Sicherheit im Schulsport



Sportstätten und Sportgeräte

Hinweise zur Sicherheit und Prüfung



Gesetzliche
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber:
Bundesverband der Unfallkassen,
Fockenstraße 1,
D-81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe Oktober 2002

© 2002
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany

Autoren: Edgar Gutsche, Konrad Klöckner, Klaus Ruhsam, Klaus Wolf
Fachgruppe „Bildungswesen“, Sachgebiet „Bau und Einrichtung“

Fotos: Klaus Ruhsam, G. Benz Turngeräte GmbH + Co,
Erhard Sport International GmbH & Co KG,
eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Gestaltung: eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Bestell-Nr. GUV-SI 8044, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8044 (bisher GUV 57.1.31)

GUV-Informationen

Sicherheit im Schulsport

Sportstätten und Sportgeräte

Hinweise zur Sicherheit und Prüfung



Gesetzliche
Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
----------------------------------	---

Sporthallen	5
Böden	5
Wände	5
Trennvorhänge	5
Sonstiges	5
Sportgeräte	6
Absprungtrampoline	6
Barren/Spannstufenbarren	6
Bodenturnmatten (Läufer)	6
Gitterleitern	6
Hochziehbare Sportgeräte	7
Klettertaueinrichtungen	7
Matten	7
Recks/Steckrecks	8
Recks/Spannrecks	8
Ringeeinrichtungen	8
Schwebebalken	9
Sprossenwände	9
Sprungbretter	9
Sprungkästen	9
Tischtennistische und -netze	10
Trampoline	10
Turnbänke	11
Turnböcke	11
Turnpferde	11

Spielfelder	12
Allgemein	12
Badmintonanlagen	12
Basketballgeräte	12
Ballspieltore	13
Volleyballeinrichtungen	13

Außensportanlagen	
Spielfelder und Leichtathletikanlagen	14
Allgemein	14
Laufbahnen	14
Sprunganlagen	15
Wurf- und Stoßanlagen	15

Anhang	
Verzeichnis der Normen	16

Allgemeine Hinweise

Sportstätten sind Einrichtungen, in denen oder auf denen Sport in verschiedenen Formen ausgeübt wird. Dazu zählen sowohl Sporthallen als auch Sportplätze, Leichtathletikanlagen und Kleinspielfelder.

Diese Broschüre wendet sich an Personen, die mit der Überprüfung von Sportstätten und Sportgeräten betraut werden. In den Abschnitten Sporthallen, Sportgeräte, Spielfelder und Außensportanlagen enthält sie Hinweise, auf welche Punkte dabei besonders zu achten ist.

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen; vgl. § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und vor der ersten Benutzung nach Änderungen ist zum Bestandteil der Auftragsvergabe zu machen; vgl. § 5 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).

Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen müssen mindestens jährlich erfolgen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben; vgl. § 2 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1).

Der Sachkostenträger soll ausreichend qualifizierte Fachunternehmen oder andere geeignete Sachkundige mit diesen Prüfungen beauftragen. Es wird empfohlen, die Sachkunde nachweisen zu lassen.

Für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll ein Prüfbefund erstellt werden, der Folgendes enthält:

- Datum und Ort der Prüfung,
- Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen,
- Angaben über notwendige Nachprüfungen,
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten (z. B. Sportlehrer, Hausmeister, Handwerker, Fachunternehmen).

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus müssen Sport unterrichtende Lehrkräfte bzw. Übungsleiter/-innen darauf hingewiesen werden, dass

- Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft,
- Einrichtungen und Geräte bei akuter Gefahr der Benutzung entzogen,
- sportliche Bewegungsabläufe oder Übungen gegebenenfalls eingeschränkt,
- festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger oder seinem Beauftragten mitgeteilt werden.

Wer prüfen und in Stand setzen kann, zeigt z. B. folgende Übersicht:

Prüfung Instandsetzung	Hausmeister	Sportlehrer	sachkundiger Handwerker*	Fach- unternehmen
Sichtprüfung Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel • durch Sportlehrer vor jeder Benutzung • durch Hausmeister bei Kontrollgängen	◆	◆	◆	◆
Funktionsprüfung Prüfung auf sichere Funktionsfähigkeit • durch den Sportlehrer vor jeder Benutzung		◆	◆	◆
Sachkundigenprüfung* Umfassende und detaillierte Prüfung • durch Sachkundige, periodisch mindestens einmal jährlich mit Prüfbefund			◆	◆
Instandsetzung Wiederherstellung des Sollzustandes			◆	◆

* Sachkundige

Sachkundige müssen auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte haben und die einschlägigen Regeln der Sicherheitstechnik so weit kennen, dass sie den sicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte beurteilen können.

Neben Fachfirmen und einschlägig vorgebildeten Handwerkern können unter bestimmten Voraussetzungen auch sachkundige Hausmeister zum Einsatz kommen.

Sachkundigen müssen die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen (Werkzeuge, Messgeräte, Prüflernen und dgl.) sowie die Unterlagen des Herstellers (technische Beschreibung, Bedienungs- und Wartungsanleitung, Einstellwerte) zur Verfügung stehen.

Die folgenden Ausführungen sollen helfen, die Sicherheit von Einrichtungen und Geräten in Sporthallen und auf Außensportanlagen zu überprüfen.

Sporthallen

Böden

- Unbeschädigte Bodenbeläge und Sockelleisten
- Bodenrinnen mit bündig abschließenden Deckeln
- Art der Bodenpflege: keine Verwendung fettender Pflegemittel; Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller

Wände

- keine Risse, vorstehende Teile, Brüche sowie scharfe Kanten bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über Oberkante Hallenboden
- unbeschädigte, ballwurfsichere Verglasungen
- Verkleidungen ohne Absplitterungen

Trennvorhänge

- Steuerung durch Schlüsselschalter mit „Totmannschaltung“
- Schlüssel nur in Aus-Stellung abziehbar
- Trennvorhang ist vom Bedienungsstandort einsehbar
- Laststange innerhalb des Trennvorhangs ohne hervorstehende scharfkantige Teile
- Bei heruntergelassenem Vorhang Abstand zwischen Laststange und Fußboden maximal zehn Zentimeter
- Keine Schäden an Trennvorhangsbahnen

Sonstiges

- Sichere Lagerung im Geräteraum
- Geräteraumtore leichtgängig (Schäden an Seilen, Seilführungen, Laufrollen und Führungsschienen mitteilen)
- Keine unzulässig abgestellten Geräte in der Halle
- Freie Verkehrs- und Fluchtwege



Sportgeräte

Absprungtrampoline

- Unbeschädigter Gleitschutz des Gestells
- Vollständige Abdeckung von Rahmen und Verspannung bis zum Sprungtuch
- Abdeckung am Rahmen sicher befestigt
- Verschiedenfarbigkeit von Abdeckung und Sprungtuch
- Guter Zustand der Gummi- oder Federzüge
- Kennzeichnung der Einsprungstelle auf dem Sprungtuch durch eine Mittenmarkierung
- Abstand zwischen zwei Gurten höchstens 16 mm
- Hinweis auf Scher- oder Quetschstellen durch Warnetikett
- Gebrauchsanleitung mit folgenden Hinweisen:
 - Angaben zum Auf- und Abbau
 - Angaben zu Transport und Lagerung
 - Platzbedarf des Gerätes
 - Angaben zur Wartung
 - Hinweis, dass das Gerät nur unter Aufsicht benutzt werden sollte



Barren/Spannstufenbarren

- Entlastung der Transportrollen während der Aufbewahrung des Barrens im Geräteraum
- Bei festgestelltem Verschluss Höhen- und Seitenverstellung nicht mehr möglich
- Unbeschädigte Holme
- Feste Verbindung zwischen Holmen und Gelenkverschraubung
- Unbeschädigter Gleitschutz an den Standflächen
- Bewegliche Teile frei von Korrosion
- Stahldrahtseile frei von Knick- und Schadstellen
- Einwandfreie Seilendverbindungen
- Funktionsfähige Spannschlösser

Bodenturnmatten (Läufer)

- Auflagefläche gegenüber dem Hallenboden rutschhemmend
- Bodenturnmatten frei von Knickstellen
- Bodenturnmatten mit der Auflagefläche nach innen (sonst Bruchgefahr)



Gitterleitern

- Fester Sitz der Sprossen in den Holmen
- Funktionsfähige Bodenriegel
- Vorrichtungen zur Arretierung sowohl in Gebrauchs- als auch in Ruhestellung
- Feste Verbindung der Haltekonstruktion mit der Wand
- Keine angerissenen, zerbrochenen oder gesplitterten Holzteile





Klettertaueinrichtungen

- Unbeschädigte Taue
- Unteres Ende gegen Aufdrehen gesichert
- Keine Knoten in den Klettertauen
- Bei Nichtbenutzung keine Taue im Verkehrsbereich
- Keine mehligen Klettertaue, Kontrolle durch Aufdrehen der Taue gegen den Drall
- Markierung der maximalen Kletterhöhe in 5,50 m Höhe



Matten (Niedersprungmatten, Turnmatten, Weichbodenmatten)

- Mattenkern nicht zusammengebrochen oder durchgetreten
- Hülle und Kern der Matten so miteinander verbunden oder beschaffen, dass kein merkbares Gleiten zwischen Kern und Matte auftritt
- Auflagen gegenüber dem Hallenboden gleithemmend

Hochziehbare Sportgeräte

- Handkurbeln bei Nichtbenutzung in einem verschließbaren Raum aufbewahren
- Sportgerät ist vom Bedienungsstandort einsehbar
- Keine Seilklemmen an Seilendverbindungen
- Keine Schäden an Drahtseilen





Ringeeinrichtungen

- Funktionsfähige Verstelleinrichtung
- Sicherung der Verstellkette gegen selbstständiges Lösen
- Wandstellhaken fest in der Wand verankert
- Unversehrte Verstellkette
- Keine Beschädigung der Spleiße oder Schaukelseile im Ketten- und Ringbereich
- Keine Risse der Lederriemen an den Innenseiten der Knickstellen
- Keine Schaukelringe aus Eisen, sondern leichte Schichtholzringe



Recks/Steckrecks

- Sicherung der umlegbaren oder einschiebbaren Griffe gegen selbstständiges Heraustreten bei Benutzung des Steckrecks
- Fester Sitz der Säulen in den Bodenhülsen
- Funktionsfähige Vorrichtung zur Höhenverstellung
- Reckstange frei von Roststellen
- Feste Verankerung der Ablagen in der Wand des Geräteraumes



Recks/Spannrecks

- Ordnungsgemäße Verspannung des gebrauchsfertigen Gerätes
- Funktionsfähige Spannschlösser
- Stahldrahtseile frei von Knick- und Schädstellen
- Einwandfreie Seilendverbindungen



Sprossenwände

- Sichere Verbindung der Sprossenwand mit den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten
- Keine angerissenen, zerbrochenen oder gesplitterten Holzteile
- Fester Sitz der Sprossen in den Holmen



Sprungbretter

- Rutschfestigkeit der Absprungfläche
- Unbeschädigter Gleitschutz des Auflagebrettes
- Fester Sitz der Verschraubungen
- Unbeschädigte Polsterung

Schwebebalken

- Funktionsfähige Vorrichtung zur Höhenverstellung
- Standsicherheit
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Unbeschädigte Polsterung



Sprungkästen

- Keine scharfen Kanten, Grate und hervorstehende Teile an den Oberflächen
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Fester Sitz der Kastenteile aufeinander
- Unbeschädigte Polsterung
- Unbeschädigte Transporteinrichtung



Tischtennistische und -netze

- Ecken und Kanten abgerundet
- Splitterfreie Holzteile
- Selbsttätig wirkende Verriegelung gegen unbeabsichtigtes Zusammenklappen des Untergestells



Trampoline

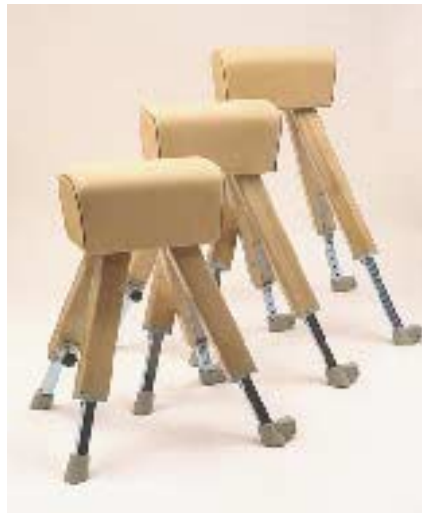
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Sprungtuch mit einer Außenmarkierung und einer Mittenmarkierung versehen
- Umlaufende Markierungen
- Sichere Befestigung der Abdeckung am Rahmen
- Andere Farbe der Abdeckung als das Sprungtuch
- Abstand zwischen zwei Gurten höchstens 16 mm
- Hinweis auf Scher- oder Quetschstellen durch Warnetikett
- Gebrauchsanleitung mit folgenden Hinweisen:
 - Angaben zum Auf- und Abbau
 - Angaben zu Transport und Lagerung
 - Platzbedarf des Gerätes
 - Angaben zur Wartung
 - Hinweis, dass das Gerät nur unter Aufsicht benutzt werden sollte





Turnbänke

- Unbeschädigter Gleitschutz
- Feste Verbindung von Füßen und Mittelstück mit der Turnbankplatte
- Feste Schraubverbindungen
- Oberflächen splitterfrei
- Standsicherheit gewährleistet



Turnpferde

- Bei Benutzung kein Verschieben der Polsterung
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Bein mit sicherem Klemmverschluss (Ausgleich von Bodenunebenheiten)
- Bei Nichtgebrauch Transportrollen in Ruhestellung
- Fester Sitz der Pauschen in den Metallbügeln

Turnböcke

- Bei Benutzung kein Verschieben der Polsterung
- Einstellbares Bein mit sicherem Klemmverschluss (zum Ausgleich von Bodenunebenheiten)
- Unbeschädigter Gleitschutz
- Bei Nichtgebrauch Transportrollen in Ruhestellung



Spielefelder

Allgemein

- Sichere Lagerung von Toren und anderen Spielfeldgeräten auch bei Nichtgebrauch
- Feste Verbindungen
- Kanten von Spielfeldgeräten (bei Basketballanlagen bis 2900 mm Höhe) mind. 3 mm gerundet, abgeschrägt oder geschützt
- Netzhaken an denen man nicht mit den Fingern hängen bleibt



- Erkennbare und unbeschädigte Spielfeldmarkierungen



Badmintoneinrichtungen

- Kein selbsttätiges Lösen der Spannvorrichtung
- Keine Ausrichtung der Spannvorrichtung zum Spielfeld

Basketballgeräte

- Bei Basketballgeräten der Klasse A (Abstand zwischen Brettunterkante und Boden mindestens 3250 mm) und der Klasse B (Abstand zwischen Brettunterkante und Boden mindestens 2250 mm) Unterkante des Spielbretts und seine Seiten bis zu 350 mm Höhe gepolstert.
- Gebrauchsanleitung bei mobilen Anlagen
- Schwenkbare Basketballbretter in Spielstellung arretiert
- Hinweis am Gerät:
 - Nicht auf das Gerüst klettern
 - Nicht am Ring anhängen



Ballspieltore

- Öffnungen an Netzbefestigungen nicht größer als 5 mm
- Keine offenen Netzhaken aus Stahl
- Karabinerhaken haben eine Überwurfmutter
- Bodenrahmen nicht breiter als die Torpfosten
- Bodenrahmen mindestens 30 mm abgerundet



Volleyballeinrichtungen

- Bei freistehenden Pfosten Fuß außerhalb des Spielfeldes und Schutz durch Polsterung
- Kein selbsttätiges Lösen der Spannvorrichtung
- Spannvorrichtungen stehen an der Spielfeldseite maximal 8 mm vor



- Abgerundete Kanten der Torrahmen
- Netze an Pfosten und Querlatte ohne Spannung
- An den Toren ist ein Warnhinweis vorhanden, dass Netze und Torrahmen nicht beklettert werden dürfen
- Befestigung gegen Umstürzen



Außensportanlagen

Spielfelder und Leichtathletikanlagen



Zusätzlich zu den im Abschnitt „Sporthallen“ aufgeführten Punkten ist bei Außensportanlagen zu beachten:

Allgemein

- Bodenbelag ausreichend trittsicher, frei von Stolperstellen und größeren Unebenheiten
- Ausreichende Wasserabführung
- Keine Verschmutzung, Vermoosung und/oder Veralgung der Sportflächen

Laufbahnen

- Rundbahnen mit hindernisfreiem Abstand von 100 cm auf der Innenbahn nach innen und von 28 cm für die äußere Laufbahn nach außen
- Kurzstreckenbahnen mit freiem und ausreichend langem Auslauf

Sprunganlagen

- Anlaufbahn und Absprungbalken der Weitsprunganlage haben gleiche Höhe wie Sprunggrube
- Absprungbalken aus Holz oder ähnlichem Material
- Absprunglinie mindestens 1 m vor der Sprunggrube
- Sprunggrube mindestens 8 m lang (im Primärbereich 6 m) und 2,75 m breit
- Hindernisfreier Bereich hinter der Absprunglinie mindestens 10 m (im Primärbereich 8 m)
- Schichtdicke des Sandes am Grubenrand mindestens 20 cm und in der Grubenmitte mindestens 30 cm
- Bodenbündige Einfassung der Grube aus beidseitig abgerundeten Holzbohlen oder aus Betonkantensteinen mit elastischer Auflage
- Keine Gegenstände in der Sandgrube
- Ausreichend große und gegen Verrutschen gesicherte Sprungkissen der Hochsprung- und Stabhochsprunganlagen
- Stabiler Abschluss bis zum Boden auf der Seite der Anlaufrichtung wenn das Sprungkissen der Hochsprung- oder Stabhochsprunganlage auf einem Lattenrost aufliegt
- Zusätzliche Kissen auf der Fläche zwischen Sprungständer und Einstichkasten beim Stabhochsprung



Wurf- und Stoßanlagen

- Abstoßflächen aus griffigem, unnachgiebigem Baustoff, z.B. Beton, Asphalt oder Kunststoff
- Ausreichend stabiles Schutzgitter am Wurfkreis



Anhang

Verzeichnis der Normen

DIN EN 748

Spielfeldgeräte – Fußballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 749

Spielfeldgeräte – Handballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 750

Spielfeldgeräte – Hockeytore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 913

Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 914

Turngeräte – Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 915

Turngeräte – Stufenbarren – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 916

Turngeräte – Pferde und Böcke – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 1270

Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 1271

Spielfeldgeräte – Volleyballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 1509

Spielfeldgeräte – Badminton-einrichtungen – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN 7892

Turn- und Gymnastikgeräte; Elektromotorische Hebevorrichtungen für Sportgeräte; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

DIN 7898-1

Geräte für Freisportanlagen und Hallen – Tischtennis – Teil 1; Maße, Anforderungen und Prüfverfahren für Tische

DIN 7898-2

Geräte für Freisportanlagen und Hallen; Tischtennistische, Netzgarnituren, Maße, Anforderungen, Prüfung

DIN 7899

Spielfeldgeräte; Basketballgeräte; Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 1270

DIN 7900

Spielfeldgeräte – Fußballtore – Konstruktionsmaße

DIN 7901

Turn- und Gymnastikgeräte – Barren mit Einlegematte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 914

DIN 7903-2

Turn- und Gymnastikgeräte – Reckeinrichtungen – Teil 2: Versenkreck

DIN 7903-3

Turn- und Gymnastikgeräte – Reckeinrichtungen – Teil 3: Stufenreck

DIN 7908

Turn- und Gymnastikgeräte – Sprungkästen – Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 916

DIN 7910

Turn- und Gymnastikgeräte – Sprossenwände – Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12 346

DIN 7911-1

Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 1: Gitterleitern; Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN 12 346

DIN 7911-2

Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 2: Klettertaue, Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 7915-1

Turn- und Gymnastikgeräte; Sprungbrett für Schulturnen

DIN EN 12 196

Turngeräte – Pferde und Böcke – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 12 197

Turngeräte – Reck – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 12 346

Turngeräte – Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 12 432

Turngeräte – Schwebebalken – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 12 655

Turngeräte – Ringeinrichtungen – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN EN 13 219

Turngeräte; Trampolin, Minitrampolin und Doppel-Minitrampolin; Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

DIN 18 032-1

Sporthallen; Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung; Grundsätze für Planung und Bau

DIN 18 032-4

Sporthallen; Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung; Doppelschalige Trennvorhänge

DIN 18 035-1

Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.